

A NEWSLETTER FROM
MANNHEIMER SWARTLING

APRIL 2010

Swedish News Flash



SWEDISH NEWS FLASH

VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER

Jürgen Busch
(Berlin) jbu@msa.se

REDAKTION

Susanne Bärlein
(Frankfurt) sba@msa.se

BERLIN

Mauerstraße 83/84,
10117 Berlin
Telefon: +49 30 22 66 99 0
Fax: +49 30 22 66 99 10

FRANKFURT

Bockenheimer Landstraße 51-53,
603 25 Frankfurt am Main,
Telefon: +49 69 974 01 20
Fax: +49 69 974 01 210

www.mannheimerswartling.de

**DIESER NEWSLETTER
ERFOLGT ZU INFORMATIONSS-
ZWECKEN UND NICHT ZUR
RECHTSBERATUNG. UNTER
ANGABE DER QUELLE DÜRFEN
DIE BEITRÄGE VERBREITET
UND ZITIERT WERDEN.**

Neue Steuerbestimmungen erleichtern Gründung von Risikokapitalfonds in Form einer schwedischen Kommanditgesellschaft

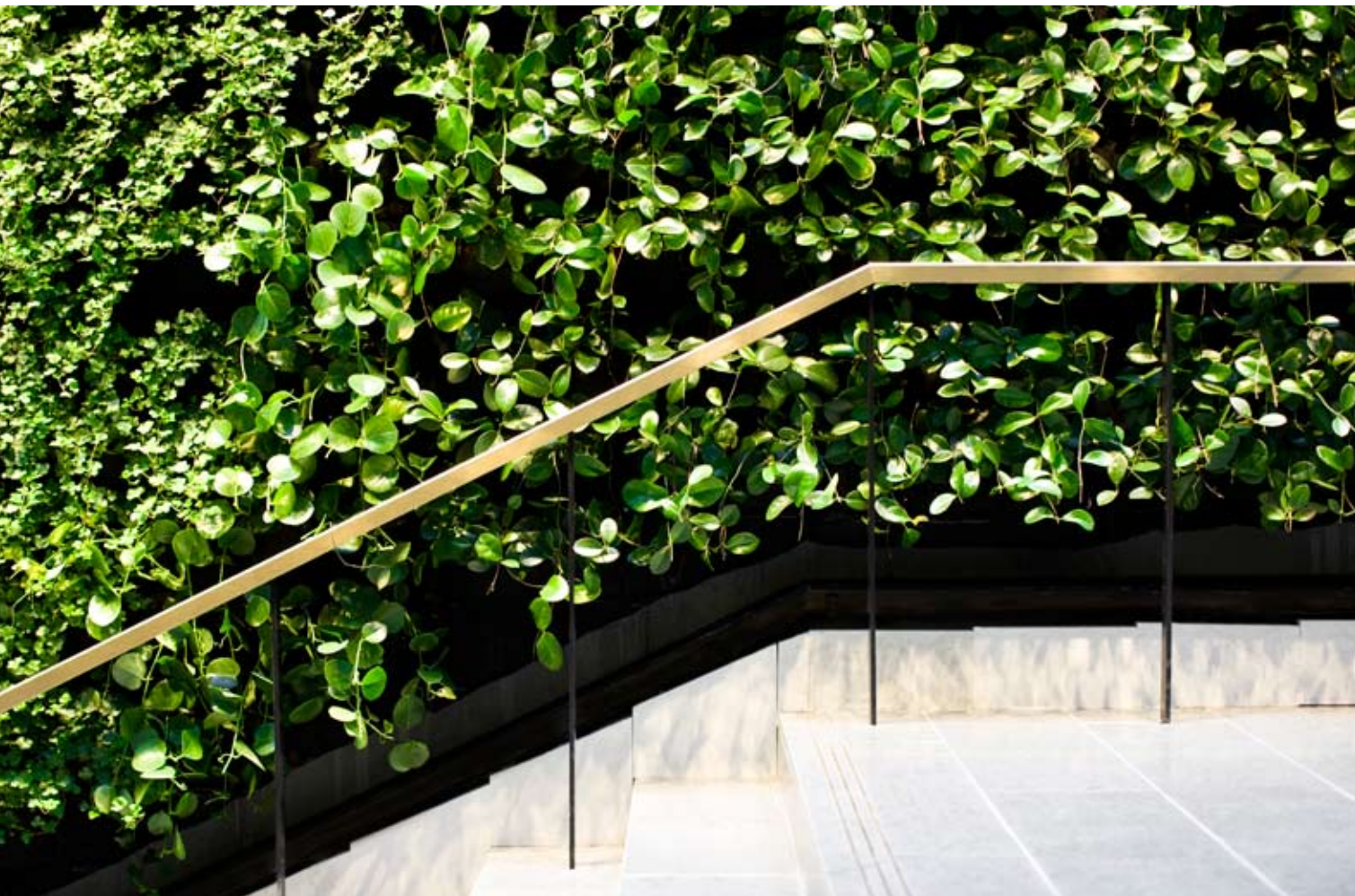
Handels- und Kommanditgesellschaften werden seit 1. Januar 2010 von den Regelungen über so genannte wirtschaftsbedingte Anteile (Schw.: näringsbetingade andelar) erfasst. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Handels- und Kommanditgesellschaften in Zukunft nicht-notierte Aktien verkaufen können, ohne dass dies steuerliche Konsequenzen für die Anteilseigner hat. Die Regelungen bringen erweiterte Möglichkeiten mit sich, Risikokapitalfonds als schwedische Kommanditgesellschaften anstatt als ausländische Limited Partnerships zu gründen.

HINTERGRUND

Aktiengesellschaften können nicht-notierte Aktien steuerfrei verkaufen. Für Handels- und Kommanditgesellschaften galten bislang aber nicht die gleichen Regeln. Wenn eine Handels- oder Kommanditgesellschaft nicht-notierte Aktien verkaufte, mussten die Anteilseigner-soweit sie nicht von der Steuer befreit waren-einen hieraus resultierenden Veräußerungsgewinn versteuern.



**MANNHEIMER
SWARTLING**



Diese Regelung machte es in den meisten Fällen unmöglich, einen Risikokapitalfonds als schwedische Kommanditgesellschaft zu gründen. Schwedische Aktiengesellschaften und ausländische Investoren mussten auf die Gewinne der Kommanditgesellschaft Einkommenssteuer entrichten und sie durften die Verluste der Kommanditgesellschaft nicht abschreiben. Dies galt trotz der Tatsache, dass Gewinne steuerfrei sind, wenn sie dem Investor direkt zufließen (Aktien in Portfoliogesellschaften). Investoren von Risikokapitalfonds vereinnahmten die Gewinne eines Fonds jedoch aus mehreren Gründen nicht direkt, sondern meist über die zwischengeschaltete Fondsgesellschaft. Da die Kommanditgesellschaft hierfür aus Steuergründen nicht geeignet war, wurden die meisten Risikokapitalfonds als Limited Partnerships in anderen Ländern, so beispielsweise auf Jersey oder Guernsey, oder als schwedische Aktiengesellschaften gegründet.

NEUE STEUERREGELUNGEN

Zum 1. Januar 2010 traten in Schweden neue Bestimmungen zur Handels- und Kommanditgesellschaft in Kraft. Danach gilt nun unter anderem Folgendes:

- Schwedische und ausländische Gesellschaften sollen ihre Anteile an schwedischen Kommandit- und Handelsgesellschaften im Prinzip steuerfrei verkaufen können.
- Handels- und Kommanditgesellschaften sollen nicht-notierte Aktien im Prinzip ohne steuerliche Konsequenzen für die Anteilseigner verkaufen können.
- Handels- und Kommanditgesellschaften sollen Ausschüttungen von nicht-notierte Gesellschaften im Prinzip ohne steuerliche Konsequenzen für die Anteilseigner vornehmen können.

VEREINFACHTE GRÜNDUNG VON RISIKOKAPITALFONDS IN FORM EINER SCHWEDISCHEN KOMMANDITGESELLSCHAFT

Aufgrund der neuen Steuerregelungen können Risikokapitalfonds als schwedische Kommanditgesellschaften gegründet werden, auch wenn die Investoren schwedische Aktiengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz im Ausland sind. In Portfoliogesellschaften werden Kapitalerträge und Ausschüttungen auf die Aktien des Fonds normalerweise weder bei der Kommanditgesellschaft noch bei den Investoren besteuert. Für ausländische Investoren gilt allerdings die Einschränkung, dass sie nur dann von diesen Regelungen profitieren, wenn der Sitz ihrer Gesellschaft innerhalb der EU liegt.

Vor allem Gründe der Kostenersparnis sprechen für die Nutzung einer schwedischen Kommanditgesellschaft anstelle eines ausländischen Pendant. Eine ausländische Struktur ist, verglichen mit einer schwedischen Kommanditgesellschaft, teurer sowohl in der Gründung als auch in der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus umgeht man die Steuerfragen, die sich im Falle ausländischer Strukturen oft stellen, wie z.B. Fragen des ständigen Betriebssitzes und der internen Preisbildung. Es gibt derzeit jedoch keine klare Antwort auf die Frage, wie *carried interest*, das von einem schwedischen Anteilseigner einer Kommanditgesellschaft aufgebracht wird, steuerlich zu behandeln ist: *als steuerfreier Anteil des Fondsgewinns oder als steuerpflichtige Verwaltungsaufwendung?* Diese Frage ist von der Rechtspraxis zu klären.

Herabsetzung des Mindestkapitals privater Aktiengesellschaften in Schweden

Der schwedische Reichstag (Schw.: Riksdag) hat beschlossen, die Höhe des einzubringenden Kapitals bei Aktiengesellschaften von 100.000 SEK auf 50.000 SEK herabzusetzen.

Die Höhe des Gründungskapitals wird mit der Änderung des § 1:5 des schwedischen Aktiengesellschaftsgesetzes (Schw.: Aktiebolagslagen (SFS 2005:551)) zum 1. April 2010 entsprechend neu geregelt.

Hintergrund für diese Gesetzesänderung ist die Europäisierung des Wirtschaftsmarktes und die allgemeine Wirtschaftsentwicklung. Im Bereich des Dienstleistungssektors soll die Reduzierung zu einem stärkeren Wachstum führen. Der Dienstleistungssektor hat das größte Entwicklungspotenzial und ist ein Zukunftsmarkt mit hohen Wachstumschancen. Jedoch können kleinere Dienstleistungsanbieter oft nicht das Grundkapital in Höhe von 100.000 SEK aufbringen. Auch besteht in diesem Bereich häufig kein besonders hoher Kapitalbedarf. Um diesen Markt zu fördern, war die Gesetzesänderung notwendig geworden.

Auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem europäischen Ausland soll die Reduzierung des Grundkapitals zu einer Verstärkung der Wettbewerbskraft der Unternehmen führen. Die Gründung einer schwedischen Aktiengesellschaft kann durch Personen erfolgen, die nicht die schwedische Staatsbürgerschaft besitzen müssen. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass es einen Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Schweden gibt. Schweden soll hierdurch für ausländische Investoren attraktiver werden.

Problematisch an der Gesetzesänderung ist jedoch, dass die Liquidation einer solchen Aktiengesellschaft in nur wenigen Fällen zur Befriedigung der Gläubiger führen kann. Diesbezüglich hat die schwedische Regierung noch keine Änderung im Gesetz vorgesehen. Auch ist fraglich, ob das niedrigere Grundkapital auf Banken und Gläubiger einen seriösen und vertrauenswürdigen Eindruck macht. Zudem besteht die Gefahr, dass Aktiengesellschaften durch geschäftlich Unerfahrene gegründet werden, die sich dem wirtschaftlichen Risiko nicht bewusst sind.

Private und öffentliche Wirtschaftstätigkeit soll zu gleichen Bedingungen erfolgen

Zum 1. Januar 2010 wurde eine neue Bestimmung in das schwedische Wettbewerbsgesetz (Schw.: Konkurrenslagen) eingeführt, derzufolge für private und öffentliche Akteure die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten.

Die neue Vorschrift in § 3:27 des Wettbewerbsgesetzes gibt der schwedischen Wettbewerbsbehörde Konkurrensverket das Recht, Unternehmen der öffentlichen Hand zu untersagen, in ihrer Wirtschaftstätigkeit Verfahren, Vorgehensweisen oder Unterlassungen vorzunehmen, die dazu führen oder dazu führen können, dass kein effektiver Wettbewerb erhalten bleibt.

Nach einer Untersuchung des größten schwedischen Unternehmerverbands Företagarna fühlte sich jedes sechste Unternehmen durch die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand bedroht. Die neue Vorschrift begrenzt diese Vorgehensweisen, die dazu führen, dass private Wettbewerber keinen Eintritt in den Markt erhalten oder dass private Alternativen wegfallen. Im Bereich der Verkaufstätigkeit, zum Beispiel des Verkaufs von Überschussbeständen, wurde das Problem der ungleichen Bedingungen am deutlichsten. Die Unternehmen der öffentlichen Hand dürfen nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden, was zu Schleuderpreisen führte. Dies wiederum hatte zur Folge, dass es für kleinere Privatunternehmen schwieriger wurde, auf dem Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die neue Bestimmung enthält auch eine Ausnahmeregelung, die beinhaltet, dass ein Verbot seitens der Wettbewerbsbehörde dann nicht ausgesprochen werden darf, wenn dies aus allgemeinen Erwägungen vertretbar erscheint. Die Ausnahmen sind dabei so auszulegen, dass eine bestimmte Vorgehensweise zulässig sein kann, wenn dadurch die Volkswirtschaft und die Verbraucher gefördert werden. Kritiker sind jedoch der Ansicht, dass die Ausnahmeregelung zu abstrakt formuliert ist und dies die Vorhersehbarkeit einschränkt. Mit anderen Worten: es herrsche Unsicherheit darüber, welche Vorgehensweisen zulässig und welche unzulässig sein sollen. Diese Kritik wurde jedoch mit dem Argument zurückgewiesen, dass im öffentlichen Sektor eine umfangreiche Praxis in diesem Bereich vorliegt.

Mannheimer Swartling is the leading Nordic commercial law firm. Our clients range from many of Sweden's and the world's leading companies to medium-sized businesses and organizations. Common to all our clients is that the law plays an integral role in their commercial success. This drives us to continuously maintain our position at the forefront of our industry and attuned to the needs of our clients.

Mannheimer Swartling has offices in Stockholm, Göteborg, Malmö, Helsingborg, Frankfurt, Berlin, Moscow, St. Petersburg, Shanghai, Hong Kong, Brussels and New York.